

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: R-185/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.

Wien, am 10. Jänner 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bez... Zl.	SEIZENTWURF 96 GE/1984
Datum	1. JAN. 1985
Verteilt	14. JAN. 1985 <i>frosner</i>

Z. A. Hanzl

Betreff: Entwurf eines Düngemittelgesetzes;
Entwürfe der Durchführungsver-
ordnungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ feanow

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

20. Dez. 1984

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R/A-884/M/R/Ha

z.Schr.v.: 9.8.1984

Zl.: 11.150/14-I 1/84

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubeñring 1
1010 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Düngemittelgesetzes;
Entwürfe der Durchführungsverordnungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den oben bezeichneten Entwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

DÜNGEMITTELGESETZ

A. Allgemeine Bemerkungen

Dem Anliegen des vorliegenden Entwurfes, zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher von Düngemitteln überschaubare Verhältnisse auf dem Düngemittelmarkt zu schaffen, ist grundsätzlich beizupflichten. Dabei kommt Regelungen für Deklaration und Kontrolle zentrale Bedeutung zu.

Die Kompetenz des Bundes leitet sich nach den Erläuterungen von den Kompetenztatbeständen "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" sowie "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" her. Diese Kompetenzlage zwingt zu einer engen Fassung des Düngemittelgesetzes und erlaubt es nicht, die Düngemittelanwendung zu regeln. Aus diesem Grund wird allerdings auch der weiters als Zielsetzung genannte "Schutz des Naturhaushaltes" im Sinne des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier durch ein Düngemittelgesetz nicht sichergestellt werden können.

- 2 -

Im Gegensatz zu ausländischen Regelungen sieht der Entwurf allerdings ein Registrierungssystem vor. Ein System der Deklarationspflicht, verbunden mit strengen Kontrollen, wäre nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern für viele Düngemittel, beispielsweise auch für Spezialmittel, die gezielt in Sonderkulturen eingesetzt werden, eher förderlich für einen unverzerrten Wettbewerb. Insoweit bestehen massive Einwände gegen den vorliegenden Entwurf:

Im Gegensatz zu den Feststellungen auf Seite 5 der Erläuterungen entspricht der Entwurf nicht den Erfordernissen des Warenverkehrs mit dem Ausland oder den Vorschriften in den als Handelspartner in Betracht kommenden europäischen Staaten. Bei einem Vergleich des Gesetzentwurfs mit den entsprechenden EG-Normen fällt auf, daß für Österreich zwar ebenfalls ein Düngemittelypenkatalog vorgesehen ist, darüber hinaus aber für jedes Produkt eine Registrierung notwendig ist, die mit einer Jahresgebühr von 5.000 S belastet ist. Nach dem EG-Düngemittelrecht gibt es eine derartige Registeranmeldung nicht. Dort können Produkte verkauft werden, wenn sie sich in den bestehenden Typenkatalog einordnen lassen. Nur für Düngemittel, die nicht in den Typenkatalog einzuordnen sind, muß um eine Einzelzulassung eingereicht werden. Im Hinblick auf die gegebenen wirtschaftlichen Verflechtungen, insbesondere mit der BRD, und unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft, die ja letztlich doch jede derartige Kostensteigerung zu tragen hätte, wäre es wünschenswert, die österreichischen Bestimmungen in Einklang mit den im EG-Raum geltenden Normen zu halten. Deshalb wird eine Registrierung nicht für zweckmäßig gehalten.

Die Doppelgleisigkeit einer generellen Typenzulassung und einer zusätzlichen Registrierung führt u.U. auch zu Wettbewerbsverzerrungen, z.B. wenn aufgrund zu geringen Inlandsangebotes Ersatzmengen aus dem Ausland rasch importiert werden sollen. Da im Register auch der Hersteller mit genauer Adressenangabe aufscheinen muß, wäre dieselbe Ware neuerlich zum Register anzumelden und es müßte die Bekanntgabe der Registernummer (zwecks

Kennzeichnung) erst abgewartet werden. Nun gibt es bei bestimmten Typen nicht nur einen Hersteller. Zum Beispiel wäre bei dem Düngemitteltyp NPK 15:15:15 eine siebenfache Registrierung notwendig. Wird aber ein derartiger Typ vorsorglich angemeldet, um bei entsprechender Marktlage rasch reagieren zu können, bedeutete dies eine Kostenbelastung von wenigstens 35.000 S pro Jahr für ein Produkt, das lt. Typenkatalog ohnehin den Qualitätsnormen entsprechen muß u.möglichsterweise gar nicht auf den österreichischen Markt kommt. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Kostenunterschied bei Registrierung eines Düngemittels (5.000 S) und beispielsweise eines Pflanzenschutzmittels (unter 1.000 S) hingewiesen. Dieser starre Betrag könnte vor allem kleinere Anbieter ausschalten, die in Zukunft nicht mehr kleinere Mengen kurzfristig und preisgünstig anbieten könnten, was bisher für den inländischen Düngemittelpreis regulierend war. Besonders betroffen sind auch Spezialdünger, wie z.B. Blattdünger und Spurennährstoffe, wo die Mengen von Haus aus nicht so groß sind.

Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Beurteilung des Entwurfes ist auch das Freihandelsabkommen zwischen Österreich und der EG. Nach Artikel 20 dürfen Verkehrsbeschränkungen nur aus ganz bestimmten Gründen und in nicht diskriminierender Weise verfügt werden. Artikel 12 des EFTA-Vertrages lautet gleichsinnig. Innerhalb der EG gilt nun für die wichtigsten Dünger das Typenprinzip mit nachträglicher stichprobenweiser Kontrolle durch Probeentnahmen. In den Handelsbeziehungen zwischen Österreich und dem europäischen Freihandelsraum (EG, EFTA) besteht das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Anwendung von Maßnahmen, die das Inverkehrbringen einer bestimmten, dem Freihandelsabkommen unterliegenden Ware betreffen. Dies bedeutet, daß Maßnahmen gleichmäßig auf Inlands- und Auslandsprodukte angewendet werden müssen. Es wird aber nicht nur formale Gleichbehandlung gefordert, sondern auch materielle. Die Maßnahmen dürfen ausdrücklich nicht eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragspartnern darstellen (die Beseitigung technischer Handelshemmisse ist heute ein hochaktuelles Thema, das besonders

in der Erklärung der EFTA-Regierungschefs von Visby und in der Erklärung des Europäischen Gipfels (EFTA-EWG) von Luxemburg zum Ausdruck kommt). Für den Fall der Verwirklichung der vorgeschlagenen Registrierung ist mit großen handelspolitischen Schwierigkeiten mit der EG zu rechnen; dies müßte sich nachteilig auf die österreichischen Anliegen im Agrarbereich auswirken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Der Entwurf geht über den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs.1 Z.8 B-VG) insoweit hinaus, als die Verordnungs-Ermächtigung des § 9 auch ein Verbot bzw. eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Wirtschaftsdünger vorsieht, "soweit es sich um für die Fruchtbarkeit des Bodens oder für den Naturhaushalt schädliche Stoffe handelt". Auf die kompetenzrechtliche Problematik dieser Bestimmung wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht eingegangen. Im Rahmen der Kompetenzverteilung des B-VG kommt die Zuständigkeit zur Erlassung umweltrechtlicher Vorschriften jenem Gesetzgeber zu, der zur Regelung der Sachmaterie zuständig ist, in deren Bereich eine Umweltgefährdung auftritt. Für den Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion ist daher gemäß Art.15 B-VG grundsätzlich die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben, soweit nicht einzelne umweltrelevante Kompetenztatbestände eine Bundeszuständigkeit nach den Art.10-12 B-VG begründen. Regelungen, welche das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 Abs.3 des Entwurfes unter dem Gesichtspunkt der Bodenfruchtbarkeit oder des Naturhaushaltes Beschränkungen unterwerfen, können weder unter

"Veterinärwesen"

(Vf Slg. 2073/1950: "Abwehr der aus der Tierhaltung und der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren"), noch unter

"Ernährungswesen"

(Vf. Slg. 5748/1968: "Maßnahmen zur Überwachung von Nahrungsmitteln vom sanitären Standpunkt") noch unter

"Gesundheitswesen"

(Vf. Slg. 3650/1959, 4609/1963:

"Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung")

subsumiert werden. Da auch ein anderer Kompetenztatbestand des Bundes für die Regelung des gegenständlichen Problems nicht ersichtlich ist, erscheinen die Bestimmungen des § 9 hinsichtlich von Wirtschaftsdünger verfassungsrechtlich bedenklich. Hingegen wird der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage insofern entsprochen, als das Anwenden von Dünger nicht als Inverkehrbringen verstanden wird und somit nicht unter dieses Gesetz fällt.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen ist festzustellen, daß die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsdünger und Handeldünger, wie sie der vorliegende Entwurf vornimmt, sachlich wie auch legistisch problematisch erscheint. In § 1 Abs. 3 wird zwar der Begriff "Wirtschaftsdünger" definiert, ohne daran aber rechtliche Folgewirkungen zu knüpfen. § 2 Abs. 1 bestärkt zunächst den Eindruck, als ob die Anmeldungs- bzw. Bewilligungspflicht auch für Wirtschaftsdünger gelten würde; erst Abs. 2 enthält davon abweichend die Regelung, daß Wirtschaftsdünger ohne Anmeldung oder Zulassung in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie einer Verordnung gemäß § 9 nicht widersprechen und vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind. Von diesem - für Wirtschaftsdünger kaum praktikablen - Grundsatz bringt § 10 Abs. 3 und 4 eine neuerliche Ausnahme, wonach die Verpackungspflicht nur nach Maßgabe einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Verordnung besteht. Dieses Nebeneinander von Grundsatz, Ausnahme und Gegenausnahme macht den Entwurf gerade in der für die Landwirtschaft wichtigen Frage der Wirtschaftsdünger unübersichtlich.

Da ein rechtspolitisches Bedürfnis, zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Verbraucher von Düngemitteln den Düngemittelmarkt zu regeln, nahezu ausschließlich nur hinsichtlich von Handeldünger

- 6 -

besteht, beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern im Anschluß an die Begriffsbestimmungen des § 1 eine Ausnahmebestimmung für Wirtschaftsdünger, soweit er nicht weiter bearbeitet wurde (zusätzlich zu den in § 2 Abs.2 Z.2 vorgesehenen Ausnahmen). Weitere Begründung: Wirtschaftsdünger unterscheiden sich in der Zusammensetzung von Betrieb zu Betrieb erheblich und können nicht standardisiert werden.

Damit würde eine Reihe weiterer Bestimmungen des Entwurfes, die sich auf Wirtschaftsdünger beziehen, entbehrlich, außerdem würde auf diese Weise den zu § 9 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen.

Abs.1:

Bearbeitete Wirtschaftsdünger sollen anders als nicht bearbeiteter Wirtschaftsdünger (Ausnahmeantrag s.o.) ebenso wie Düngemittel nach § 1 Abs.1 Z.1 dem Anmeldungs- und Zulassungsverfahren unterzogen werden.

Das Wort "Nutzpflanzen" sollte durch den allgemeinen Ausdruck "Pflanzen" ersetzt werden, da nicht ersichtlich ist, warum der private Konsumentenbereich von diesem Gesetz ausgenommen sein soll.

Abs.3:

Ergänzend zu den vorstehenden Bemerkungen zum Wirtschaftsdünger wird noch ausgeführt: Wirtschaftsdünger werden in der Regel nicht in Verkehr gebracht, sondern im eigenen Betrieb verwendet. Werden "bearbeitete Wirtschaftsdünger", wie etwa getrockneter und vermahler Geflügeldung, Hornmehle, etc. in das Düngemittelgesetz einbezogen, erschiene es sinnvoll, auch Tiermehle und Fischmehle einzubeziehen. Unter dem Begriff Wirtschaftsdünger sollten auch Schlachtabfälle aufgezählt werden. Der Panseninhalt wird in der Praxis als Düngemittel verwendet.

Von größter Bedeutung und Aktualität sind Klärschlamm und Müllkompost. Der Entwurf dürfte sich nicht damit begnügen, sie bloß in den Erläuterungen zu erwähnen und zu erklären, daß wegen

- 7 -

der maßgebenden Umstände des Einzelfalles von ihrer Einbeziehung abgesehen wurde (daß die Ausbringung nicht bundesgesetzlich zu regeln ist, ist unbestritten, es geht aber hier um das tagtäglich erfolgende Inverkehrbringen).

Bei Klärschlamm und Müllkompost handelt es sich zwar um die Beseitigung von Abfällen auf landwirtschaftlichen Böden und nicht um eine gezielte Düngung dieser Flächen, doch werden diese Entsorgungsprodukte den Landwirten nach wie vor als Düngemittel angeboten und in Verkehr gebracht. Diesen Umstand dürfte der Entwurf (der Gesetzgeber eines Düngemittelgesetzes) nicht mit Schweigen übergehen. Es soll also nicht die Anwendung sondern das Inverkehrbringen (als Düngemittel) geregelt werden, und zwar im Sinn eines Verbotes, allenfalls bei Überschreitung bestimmter Schadstoffwerte (die u.U. durch Verordnung festgesetzt werden könnten). Dabei wird nicht übersehen, daß auch Bodenuntersuchungen (schon vorhandene Schadstoffkonzentration) zur vollständigen Beurteilung erforderlich sein können. Diesbezüglich könnte ein Ineinandergreifen von Bundesrecht und Landesrecht zielführend sein.

Anläßlich der beschränkten Einbeziehung nur von verarbeitetem Wirtschaftsdünger (z.B. verpacktem Hühnermist) sollte eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Düngerarten erfolgen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Abs.4 bis 7:

Es wird begrüßt, daß auch Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht ganz ungeregelt bleiben (§ 2 Abs.3, § 10), weil in diesem Bereich bei den Landwirten oft Unsicherheit über Zusammensetzung und Wirkung besteht.

Abs.4:

Hier wäre als natürlicher Bodenbestandteil "Erde" einzufügen.

Abs.5:

Unter den Begriff Bodenhilfsstoffe sollten auch "Chelate" (organische Verbindungen, die der Bindung von Spurenelementen dienen) fallen.

- 8 -

Zu § 2 (Inverkehrbringen von Düngemitteln):

Abs.1:

Z.3 bestimmt, daß Düngemittel u.a. nur "vorschriftsgemäß verpackt und gekennzeichnet" in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese unbedingte Voraussetzung für das Inverkehrbringen wird jedoch später im § 10 Abs.2 relativiert, weil danach offensichtlich Düngemittel auch unverpackt in Verkehr gebracht werden dürfen (wenn nämlich keine Verordnung nach § 10 Abs.3 erlassen wird), wobei die vorgeschriebenen Kennzeichnungen dann im Begleitschreiben enthalten sein müssen.

Die widersprüchlichen Bestimmungen bedürfen einer Klärstellung.

Seit Jahren bemühen sich die Landwirtschaftskammern, zur Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft den Bauern mineralische Düngemittel im Sinne der "Lose-Dünger-Kette" zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist jedoch eine Verpackung unmöglich, sodaß die im Gesetz zunächst absolut geforderte Verpackung einen abzulehnenden Rückschritt bedeuten würde. Der Gesetzestext hätte demnach zu bestimmen, daß im Falle einer losen Vermarktung von Düngemitteln die entsprechende Kennzeichnung über die Begleitpapiere zu erfolgen hat.

Abs.2:

Z.2 sollte um folgende lit.d und e erweitert werden:

- d) Düngerrohstofflieferungen an die Industrie zum Zwecke der Weiterverarbeitung,
- e) Düngemittel in Kleinpackungen von weniger als 5 kg, aus deren Kennzeichnung deutlich hervorgeht, daß sie nur zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen bestimmt sind."

Eine Ausnahmeregelung für Düngemittel in Kleinpackungen wird speziell in den Sonderkulturen des Gartenbaues sehr benötigt. Durch das (abgelehnte) Registrierungssystem würden gerade diese Kleinpackungen zu kostenaufwendig und ihr Einsatz in der Praxis würde verzögert, oder infolge Nichtregistrierung durch den Erzeuger überhaupt ausgeschlossen. Die ausländische Düngemittelindustrie, die bei Spezialitäten für Sonderkulturen

führend ist, würde von der Absicht, kleine Mengen nach Österreich zu liefern, sicher Abstand nehmen. Der österreichische Gartenbau würde dadurch gegenüber dem Ausland, z.B. Holland, wo es diese Behinderung nicht gibt, im Einsatz von neuen Erkenntnissen und Produktionsmitteln, die in ionisierter Form ja die gleichen Moleküle wie die herkömmlichen Dünger enthalten, weiter ins Hintertreffen gelangen. Dieser Entwurf ist insoweit für Betriebe mit Spezialkulturen fortschritts- und wettbewerbshemmend.

An die schon zu § 1 verlangte Ausnahmebestimmung für Wirtschaftsdünger, der nicht weiter bearbeitet wurde, wird auch hier erinnert.

Zu § 3 (Anmelder und Antragsteller):

Zur Anmeldungs- oder Antragslegitimation wird ein Vorbehalt angemeldet.

Zu § 4 (Anmeldung und Antrag):

In Abs.1 soll Z.5 geändert werden:

"5. Mahlfeinheit oder Siebdurchgang, produktspezifisch".

Z.7 bis 9 wären zu streichen. Angaben über Gemengenteile bei Mischungen, Herstellungsverfahren und Gewichte erscheinen entbehrlich.

Zu § 5 (Nachweise, Probenbeistellung):

Z.1 soll ergänzt werden: "Nachweise über die in der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung gemachten Angaben;"

Zu § 6 (Zulassung von Düngemitteltypen):

Es sollte in Abs.1 vorgesehen werden, daß die Typenliste von Amts wegen bei Bedarf oder in bestimmten zeitlichen Abständen erweitert und auf den letzten Stand gebracht wird (der "Stand der Wissenschaft" - Abs.1 - gebietet ein dynamisches Begriffsverständnis).

Der Begriff "Naturhaushalt" ist schwer definierbar. Dünger werden üblicherweise auf eine Kulturlandschaft ausgebracht, die seit Generationen von Menschen beeinflußt wird. Auch bei noch so sachgemäßer Ausbringung läßt sich, speziell unter besonderen Witte-

- 10 -

rungs- und Bodeneinflüssen, kaum eine gewisse Gefährdung vermeiden. Daher wäre eine weniger absolute Formulierung zu wählen (z.B. "tunlichst"). Man könnte eher an Stelle des Naturhaushaltes die Nahrungskette anführen.

Das Wort "Nutzpflanzen" müßte wieder durch das Wort "Pflanzen" ersetzt werden (analog § 1 Abs.1).

Im letzten Satzteil sollte es richtig "Ertrag der gedüngten Pflanzen" (und nicht Flächen) heißen.

Abs.2:

In der Verordnung wäre zusätzlich (Z.8) auch ein Höchstgehalt an relevanten Schadstoffen zu bestimmen, vor allem dann, wenn es sich um tierische und industrielle Abfallprodukte handelt.

Ferner sollte der Grad der Vermahlung angeführt werden.

Zu § 7 (Zulassung von Düngemitteln):

In Abs.3 sind die zur Begutachtung befugten Institutionen durch Aufnahme anderer Anstalten, Institute und Gutachter wie insbesondere der Universität für Bodenkultur zu erweitern. Die gewünschte bundeseinheitliche wissenschaftliche Praxis (Erläuterungen) könnte auch durch einheitliche Prüfvorschriften erzielt werden. Zudem ist nach den Erfahrungen der Praxis zu befürchten, daß auf Grund einer Monopolstellung lange Wartezeiten bei Untersuchungen und Probenanalyse in Kauf genommen werden müssen. Auch wird dadurch ein Wettbewerb verhindert, was sich negativ auf die Kosten auswirken kann.

Abs.4:

Die Entschuldungsfrist sollte auf 2 Jahre verkürzt werden.

Zu § 9 (Verkehrsbeschränkungen):

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bestimmung, soweit sie sich auf Wirtschaftsdünger bezieht, darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme verwiesen werden.

Hinsichtlich der Schädlichkeit für Bodenfruchtbarkeit oder Naturhaushalt dürfte man sich nicht auf bloße Vermutungen stützen. Eine Ergänzung im Sinne "... soweit es sich nachweislich um schädliche Stoffe handelt" wäre daher angebracht.

Zu § 10 (Kennzeichnung und Verpackung):Abs.1:

Folgende Änderungen werden beantragt:

Z.3: Ergänzung um das Merkmal "produktspezifisch"; die Korngröße erscheint entbehrlich.

Erläuternd wird bemerkt, daß sinnvollerweise nur diejenigen Kennzeichnungselemente verpflichtend vorgeschrieben werden sollen, die dem Letztverbraucher tatsächlich zur Information dienen können. Eine Verpflichtung z.B. zur Angabe der Korngröße ist daher nicht erforderlich.

Z.4: Da die Registrierung abgelehnt wird, hätte hier die Registernummer zu entfallen.

Z.5: Beim Begriff "wesentliche Nebenbestandteile" sollten die Begriffe "chemische Form und Löslichkeit" im Hinblick auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes angeführt werden.

Z.8: Hier wäre das Wort "Anwendung" zu streichen, da die sachgerechte Anwendung Angelegenheit des Landwirtes und seiner Berater ist. Hinweise auf sachgerechte Lagerung erscheinen jedoch vor allem aus Sicherheitsgründen zweckmäßig.

Z.9: Die Alternative, auch einen Bevollmächtigten anzuführen, erscheint nicht begründet.

Z.10: "Düngermischungen" statt "Mischdüngern". Ferner wäre die Angabe der wertbestimmenden Bestandteile förderlich.

Schließlich sollte bei der Kennzeichnung von verarbeitetem Wirtschaftsdünger und tierischen oder industriellen Abfallprodukten auch der Gehalt an relevanten Schadstoffen angeführt werden.

Abs.2:

Für die Praxis der Auslieferung loser Handelsdüngemittel wäre es erforderlich, eine entsprechende Kennzeichnung des losen Warenlagers in die Bestimmungen aufzunehmen.

Abs.3:

Grundsätzlich soll ein Düngemittelgesetz Neuentwicklungen bei der Düngerausbringung, vor allem im Rahmen des Maschinenringes in Form der "Losen Düngekette" nicht behindern. Die Verordnungs-

- 12 -

ermächtigung erscheint unter diesem Gesichtspunkt zu weitgehend.

Abs.4:

Bei Kultursubstraten sollte nur dort, wo dies nachweislich erforderlich ist, das Ablaufdatum zwingend vorgeschrieben werden.

An die allgemeinen ablehnenden Bemerkungen zum Düngemittelregister darf erinnert werden.

Zu § 14 (Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane):

Kontrollbefugnisse müssen sein, doch wenn schon eine jederzeitige Überprüfung möglich ist, sollte diese zwingend nur im Beisein einer mit den jeweiligen Betriebsverhältnissen vertrauten Person erfolgen. Zur Beistellung dieser Person ist der jeweilige Betriebsinhaber bereits verpflichtet.

Abs.1:

Die Kontrollbefugnis soll "während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden" gelten (§ 37 Abs.2 LMG).

Ferner: ist die Ausnehmung der Kultursubstrate ("Abs.5 und 7") beabsichtigt?

Abs.3:

Verordnungsentwürfe für Probenahme und Analysenmethoden fehlen noch.

Zu § 15 (Pflichten des Betriebsinhabers):

In Z.2 müßten "die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte" genügen. Die ausdrückliche Hervorhebung von verwendeten Stoffen und von Absatzwegen erscheint entbehrlich.

Zu § 16 (Untersuchung der Proben):

Zur Untersuchung der Proben sollten neben der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt auch geeignete Landesuntersuchungsstellen, die in einzelnen Bundesländern eingerichtet sind, sowie sonstige qualifizierte Untersucher (z.B. Ziviltechniker) ermächtigt werden.

Dieses Anliegen gilt besonders für Zulassungen im Rahmen von bereits über den Verordnungsweg zugelassenen Düngemitteltypen.

- 13 -

Grundsätzlich soll ferner auch die Heranziehung von einschlägigen Universitäten möglich sein.

Zu § 17 (Strafanzeigen, Berichte):

Auch die betroffene Partei sollte verständigt werden.

Zu § 18 (Gebühren):

Die vorgesehene jährlich zu leistende Gebühr wird abgelehnt, da ihr keine Gegenleistung gegenübersteht und sie wahrscheinlich auf den Bauern als Letztverbraucher überwälzt würde.

Zu § 19 (Meldepflicht der Erzeugungs- und Großhandelsbetriebe):

Österreich wäre das erste Land, das derartig genaue statistische Erhebungen für Düngemittel gesetzlich verlangt.

Die Meldung nach Registernummern (abgelehnt) und Verwaltungsbezirken erfordert einen extremen Aufwand. Eine feld- oder betriebsspezifische Düngungsintensität, welche unter Umständen für eine Belastung der Umwelt verantwortlich gemacht werden könnte, ist mit dieser Statistik nicht zu erfassen. Doppelmeldungen über Düngemittel, wie z.B. Rohstoffe an die düngerverarbeitende Industrie oder Ware, die über mehrere Großhändler läuft, könnten nicht ausgeschlossen werden. Außerdem gibt es zur Zeit eine auf freiwilliger Basis bestens funktionierende Düngemittelstatistik, welche nach Ansicht von Fachleuten in Europa von keiner übertroffen wird.

Es ist wirklich fraglich, ob die Erstellung der Handelsdüngerstatistik, die bisher von der Düngerberatungsstelle kostengünstig wahrgenommen wurde, notwendigerweise an eine andere Stelle abgetreten werden muß, wofür ein gesonderter Kostenaufwand entsteht.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Einwände werden noch folgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen weitergegeben:

Abs.1:

Die für die Vorlage der Absatzziffern vorgesehene Frist von 10 Tagen nach Beginn eines Vierteljahres für das abgelaufene Quartal erscheint zu kurz.

Abs.3:

Das statistische Material sollte über Abruf auch dem Landeshauptmann bzw. den von ihm beauftragten Kontrollinstanzen zur Verfügung stehen.

Zu § 20 (Strafbestimmungen):

Der vorgesehene Strafrahmen bis zu 300.000 S wird als wesentlich zu hoch angesehen. Ein Höchstsatz von 100.000 S erscheint ausreichend.

Abs.2:

Neben dem hohen Strafrahmen ist zusätzlich noch der Verfall der Ware vorgesehen. Für die Verfallsbestimmung wäre jedoch eine Einschränkung auf schwerwiegende Verstöße oder auf besondere Gefahren angemessen.

Als Alternative wären (statt des Verfalles) auch eine Rücknahmeverpflichtung sehr zu erwägen. Eine verfallene Ware würde nämlich der öffentlichen Hand größte Entsorgungsprobleme bereiten. Durch eine Rücknahme beanstandeter Produkte hingegen könnte eine Verarbeitung zu gesetzesgerechten Düngemitteln ermöglicht werden.

Zu § 21 (Schlußbestimmungen):

Angesichts eines abzusehenden Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes sollte in Abs.1 der 31. Dezember 1986 genannt werden.

Abs.2 hätte wegen der zu § 19 vorgebrachten Bedenken zu entfallen.

In Abs.3 wäre wegen des Bemessungszeitraumes 1.7. bis 30.6. der 1. Juli 1987 zu nennen.

Schließlich wäre eine Abverkaufsfrist bzw. eine Übergangsbestimmung vorzusehen, damit auf Lager befindliche Dünger noch abgesetzt werden können.

II.

VERORDNUNGEN

Wegen des wesentlichen Regelungselemente des Gesetz-Entwurfes betreffenden Vorbringens und um eine weitere Verzögerung zu vermeiden, werden Bemerkungen zu den Verordnungs-Entwürfen jetzt dieser Stellungnahme nicht angeschlossen; sie werden unverzüglich nachgereicht.

- 15 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abzüge dieser
Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:

Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser

